

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Vorstellung der Bestandsergebnisse im Zuge des Verkehrsentwicklungsplans des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

„Der Gemeindeverband Mittleres Schussental hat einen integrierten Verkehrsentwicklungsplan in Auftrag gegeben.“

Der Projektleiter des Verkehrsentwicklungsplans des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental, Herr Timo Nordmann, stellte die bisherigen Ergebnisse und Befragungen ausführlich vor. Pro 1000 Einwohner gibt es in der Gemeinde Baidnt 1.096 Fahrräder, 54 E-Bikes bzw. Pedelecs, 666 PKW, 93 Krafträder sowie 160 ÖPNV-Dauerkartenbesitzer. Bei der Verkehrsmittelwahl von Baidnt zur Arbeit benutzen 66 % ihren PKW. Für den Einkauf benutzt ebenfalls ein großer Anteil (45 %) den PKW. Anders sieht es bei der Freizeit bzw. bei der Bildung aus. Im Freizeitbereich nutzen 33 % das Fahrrad sowie 36 % für Bildungszwecke (Schulbesuche). Für den Bereich Bildung nutzen 34 % auch den Bus. Im Mobilitätskonzept sollten vor allem die Maßnahmen Verbesserung ÖPNV, Bau von Radschnellverbindungen und der Ausbau des Fahrradverleihsystems Gewicht finden.

Die größten Probleme für Arbeitnehmer sind:

- zu viel Verkehr/Überlastungen/Stau
- zu wenig Parkplätze
- allgemein unzureichendes ÖPNV-Angebot
- zu wenig günstige gebührenfreie Parkplätze
- unzureichender Takt im ÖPNV
- teurer ÖPNV

Als konkrete Verbesserungsvorschläge wurden genannt:

- dichter Takt im ÖPNV
- Fahrpreisreduzierung im ÖPNV
- vergünstigte/gebührenfreie Parkplätze
- Ausbau des Radverkehrsnetzes
- zusätzliche ÖPNV-Linien und –Haltestellen

TOP 3

Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Der Bauhof hat in den Gebäuden im Fischerareal nach Aufgabe des Klosterhofs Räumlichkeiten belegt. Für eine Bebauung des Gebiets muss der Bauhof auch diese Gebäude räumen. Auf dem Bauhofgelände soll hierfür eine neue, unbeheizte Halle entstehen. Da das Gebäude nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans „Innere Breite“ entspricht, muss eine Bebauungsplanänderung erfolgen. Im Zuge des Verfahrens soll abgeklärt werden, ob eine Feuerwehrausfahrt nördlich der Halle direkt auf die Kreisstraße möglich ist.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" sowie zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Bebauungsplanänderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 206/4 und 206 (Teilflächen).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Flexibilität bezüglich weiterer Anbindungen des gesamten Gebietes an das örtliche Straßennetz
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Baidt, Zimmer 4.2 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr). Es besteht bis zum 18.05.2018 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen

Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

TOP 4

Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung Bifang Nachtweiden II-Kindergarten

Ortsbaumeister Roth teilt mit:

„In der Sondersitzung des Gemeinderats am 24.04.2018 wurde der Neubau eines Kindergartens mit 3 Gruppen auf dem höheren Teil des Kindergartengeländes Richtung Kreisstraße mit Einbindung des Verbindungsweges und der Grünfläche bis zum Wall beschlossen. Da das Gebäude außerhalb der überbaubaren Fläche und auch noch teilweise außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt, ist eine Bebauungsplanänderung für die Erstellung des Gebäudes erforderlich.“

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang Nachtweiden II-Kindergarten" sowie zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt beschließt die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Bifang" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 175 (Teilfläche) und 186 (Teilfläche).

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Realisierung der Erweiterung des örtlichen Kindergartens durch einen Neubau
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Ermöglichung der Nachverdichtung durch Aufweitung des ursprünglichen Festsetzungskonzeptes und Anpassung an moderne Bauweisen
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Gemeinde Baidt, Zimmer 4.2 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Es besteht bis zum 28.05.2018 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

TOP 5

Baumaßnahme Sanierung der Erlenstraße - Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Planung und Ausschreibung der Gewerke

Ortsbaumeister Roth trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Erlenstraße ist ein Vollausbau angedacht. Der Straßenbelag zeigt deutliche Schäden auf. Die bestehende Wasserleitung ist eine der ältesten Leitungen in der Gemeinde Baidt. Die bestehende Graugussleitung läuft teilweise auf privatem Grund und ist in dieser Dimension für Löschwasser nicht mehr ausreichend. Wasserrohrbrüche gab es bisher nur an den Übergangspunkten zur neuen Leitung. Im Falle eines Rohrbruchs muss evtl. auf privatem Grund gegraben werden. Eine dingliche Sicherung der alten Wasserleitung ist nicht vorhanden. Laut Ingenieurbüro Marschall und Klingenstein sollte der Kanal in der Straße erneuert werden. Eine Leerrohrstruktur für Breitband und Erneuerung der Straßenbeleuchtung ist vorgesehen. Laut Kostenschätzung belaufen sich die Kosten auf ca. 300.000,00 €. Hierfür wurden bereits Haushaltsmittel für 2018 eingestellt. Die Erlenstraße wurde mit dem Bauausschuss und der Verwaltung am 19.09.2017 vor Ort besichtigt. Der Bauausschuss empfiehlt, die in der Erlenstraße anfallenden Maßnahmen (Erneuerung Wasserleitung, Kanal, Straßenbeleuchtung, Straßenbau und Breitbandausbau) im Gemeinderat zu beschließen. Alle Grundstückseigentümer haben dem Verkauf der Erwerbsflächen mündlich zugestimmt. 4 von 6 Grundstückseigentümern haben bereits dem Verkauf schriftlich zugestimmt. Die Kaufverträge werden von der Verwaltung schnellstmöglich vollzogen.“

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Ing.-büro Marschall und Klingenstein, Tettngang, mit der Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme zu beauftragen.“

Beschluss:

Das Ing.-büro Marschall und Klingenstein, Tettngang, erhält vorbehaltlich den schriftlichen Grundstückszusagen den Auftrag zur Planung und Ausschreibung der Gewerke zum Bau der

- a) Erneuerung der Wasserleitung mit Hausanschlüssen im Bereich der Erlenstraße
- b) Verlegung einer Leerrohrtrasse für Telekommunikationsleitungen und Breitbandversorgung.
- c) Erneuerung der Kanalhaltungen in der Erlenstraße
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Die Verwaltung wurde beauftragt, Gespräche mit den Grundstückseigentümern bezüglich einer Inspektion der privaten Abwasserleitungen zu führen. Die Übernahme der Kosten obliegt den Eigentümern.

TOP 6

Bauantrag zum Teilabbruch des bestehenden Milchviehstalls, Erweiterung des Milchviehstalls, Neubau eines Kälberstalles, einer Güllegrube und eines Fahrsilos auf dem Flst. 244, Grünenbergstr. 54

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„Der Bauherr beantragt den Abbruch des nördlichen Teils des bestehenden Milchviehstalles. Hier ist eine Stallerweiterung mit einer Länge von 61,50 m, einer Breite von 34,20m, einer Wandhöhe von 5,00m und einer Firsthöhe von 10,55m geplant. Richtung Westen ist ein neues Melkhaus mit einer Länge von 36,00 m, einer Breite von 14,40m, einer Wandhöhe von 4,00m bzw. 3,50m und einer Firsthöhe von 5,03m als Anbau geplant. Der frei stehende Neubau des Kälberstalles soll eine Länge von 25,50 m, eine Breite von 15,00m, eine Wandhöhe von 3,80m und einer Firsthöhe von 5,75m haben. Zusätzlich ist eine Jauchegrube mit 1900m³ geplant sowie ein Fahrsilo mit einer Länge von 60,00m und einer Breite von 16,00m. Es handelt sich bei den geplanten Baumaßnahmen um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Bauvorhaben.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt.“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 7

Bauantrag zur Erstellung eines Werbeschildes für die Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet Mehliis Erweiterung auf Flst. 562/6, Am Umspannwerk

Dieser TOP wurde abgesetzt.

TOP 8

Ersatzbeschaffung des Lindner Unitrac für den Bauhof

Ortsbaumeister Roth berichtet:

„2002 wurde der bestehende Lindner Unitrac an den Bauhof übergeben. Seither ist dieses Fahrzeug täglich im Einsatz zur Erledigung der anfallenden Arbeiten, sei es im Winterdienst (durch Allradlenkung flexibel einsetzbar), bei der Grünpflege (Grünanlagen, Sportplätzen), Austausch von Spielsand, Fallschutzkies auf Spielplätzen und Kindergärten, Transport von Material, Maschinen aller Art für Baustellen (Baggertransport, Kies, ...) bei Wasserrohrbrüchen oder in der Straßen- und Kanalunterhaltung. Die Verwaltung hat deshalb im Haushaltsplan 2018 für die Ersatzbeschaffung die notwendigen Mittel eingestellt. Es wurden 6 Firmen zur Erstellung eines Angebots angefragt. 3 Firmen gaben ein Angebot ab. Das günstigste Angebot kommt von der Firma Knoblauch GmbH Immendingen. Der Preis des neuen Lindner Unitracs liegt bei brutto 149.860,00 €.

Der in die Jahre gekommene Lindner Unitrac kann keine stetige Einsatzbereitschaft mehr gewährleisten. Nach Rücksprache mit Herr Mohring, Bauhofleiter, steht eine große Reparatur der Zapfwellenkupplung und der Getriebekupplung für die Schaltung bevor. Diese Reparatur würde den jetzigen Verkaufswert des Lindner Unitracs übersteigen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen.

Das Altfahrzeug sollte über das Internet zum Verkauf angeboten werden. Sollten wir keinen Verkaufserfolg haben, wird das Fahrzeug zum Preis von 17.300,00 € an die Firma Knoblauch GmbH, Immendingen abgegeben.“

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt den Lindner Unitrac mit einem Angebotspreis von gesamt brutto 149.860,00 € bei der Firma Knoblauch GmbH, Immendingen zu beschaffen.

TOP 9

Antrag der Narrenzunft Raspler auf alleinige und dauerhafte Überlassung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Schenk-Konrad-Halle

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Die Narrenzunft Raspler beantragt die Überlassung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Schenk-Konrad-Halle.

Zur Vorgeschichte:

In der nö. Gemeinderatssitzung am 10.01.2017 wurde folgender Beschluss gefasst: Der Narrenzunft Raspler werden die Räumlichkeiten in der Schenk-Konrad-Halle (ehemaliges Büro Spahlinger) vorläufig befristet bis Sommer 2017 zur Verfügung gestellt.

In der nö. Gemeinderatssitzung am 04.07.2017 erging folgender Beschluss: Der Narrenzunft Raspler sowie dem Kunstkreis Baidt sind die Räumlichkeiten im EG der Schenk-Konrad-Halle als Vereinsräume - zunächst befristet bis zum Sommer 2018 - zur Verfügung zu stellen.

Die notwendigen Renovierungsarbeiten (verlegen des neuen Bodens) haben die Mitglieder der Narrenzunft ausgeführt. Die Materialkosten hat die Gemeinde übernommen.

Mit Mail vom 09.04.2018 stellt die Narrenzunft Raspler nun den Antrag auf alleinige und dauerhafte Nutzung der Räume.

Eine gemeinsame Nutzung ist laut Herrn Gärtner vom Kunstkreis Baidt nicht möglich.“

Beschluss:

Der Narrenzunft Raspler werden die Räume im EG der Schenk-Konrad-Halle zur alleinigen Nutzung überlassen.

Der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Baidt und der Narrenzunft Raspler wird zugestimmt.

TOP 10

Bürgermeisterwahl am 25.11.2018 (Stellenausschreibung, Einreichungsfrist für Bewerbungen, Wahlbezirke und Wahlräume, Bildung des Gemeindevwahlausschusses, Vorstellung der Bewerber, Wahlwerbung im Amtsblatt)

- a.) Stellenausschreibung**
- b.) Einreichungsfrist für Bewerbungen**
- c.) Wahlbezirke und Wahlräume**
- d.) Bildung des Gemeindevwahlausschusses**
- e.) Vorstellung der Bewerber**
- f.) Wahlwerbung im Amtsblatt**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Die 2. Amtszeit von Herrn Bürgermeister Elmar Buemann endet mit Ablauf des 19. Februar 2019. (20.02.2011 – 19.02.2019)

Herr Bürgermeister Buemann bewirbt sich nicht wieder.

In der Gemeinderatssitzung am 10.10.2017 wurde beschlossen, dass die Bürgermeisterwahl am 25.11.2018 stattfindet. Eine etwaige Neuwahl wurde auf den 09.12.2018 terminiert.

Für die bevorstehende Bürgermeisterwahl sind folgende Festsetzungen bzw. Beschlüsse zu fassen:

a.) Stellenausschreibung

Gem. § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Es wird vorgeschlagen die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Baidt in der 34. Kalenderwoche am Freitag, den 24. August 2018 in der Schwäbischen Zeitung – Gesamtausgabe –, im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt der Gemeinde Baidt auszuschreiben.

Als Anlage habe ich Ihnen einen Ausschreibungstext beigelegt.

b.) Einreichungsfrist bei Bewerbungen

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (29. Oktober 2018).

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag.

Vorschlag: Bewerbungen können in der Zeit vom 25. August 2018 – 29. Oktober 2018 eingereicht werden.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt.

Nach § 10 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung am ersten

Werktag nach der ersten Wahl statt. Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Vorschlag: Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zu einer eventuellen Neuwahl läuft vom 26. November 2018 – 28. November 2018.

c.) Wahlbezirke und Wahlräume

Die Wahlbezirke und Wahlräume werden wie bei der letzten Wahl (Bundestagswahl am 24. September 2017) beibehalten.

Wahlbezirk I	Schule für Blinde und Sehbehinderte
Wahlbezirk II	Klosterwiesenschule
Wahlbezirk III	Dietrich – Bonhoeffer – Saal
Briefwahl	Rathaus

d.) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Vorsitzender	Bürgermeister Elmar Buemann
Stellvertretender Vorsitzender	Gemeinderat Helmuth Boenke
1. Beisitzer	-----
Stellvertreter	-----
2. Beisitzer	-----
Stellvertreter	-----
3. Beisitzer	-----
Stellvertreter	-----

e.) Öffentliche Vorstellung der Bewerber

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbung zugelassen worden ist, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Vorschlag: Die öffentliche Vorstellung der Bewerber/innen um die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Baidt findet am Dienstag, den 13. November 2018 um 20:00 Uhr in der Schenk-Konrad-Halle statt. (Hinweis: Am Freitag, den 16. November findet das Ehrenamtsfest statt) Die Redezeit pro

Bewerber beträgt maximal 20 Minuten. Fragen an die Bewerber/Bewerberinnen werden nicht zugelassen.

f.) Wahlwerbung im Amtsblatt

Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde Baidt ist möglich / nicht möglich.

Beschluss:

- 1.) Die Stellenausschreibung erfolgt am Freitag, den 24. August 2018 in der Schwäbischen Zeitung – Gesamtausgabe - , im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt der Gemeinde gem. beiliegendem Text.
- 2.) Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am 25. August 2018 und endet am 29. Oktober 2018. Die Frist einer eventuellen Neuwahl läuft vom 26. November 2018 – 28. November 2018.
- 3.) Die Wahlbezirke und Wahlräume werden wie bei der letzten Wahl beibehalten.
- 4.) Der Gemeindevwahlausschuss setzt sich entsprechend den den Vorschlägen des Gemeinderats wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Bürgermeister Elmar Buemann
Stellvertretender Vorsitzender	Gemeinderat Helmuth Boenke

1. Beisitzer	Gemeinderat Jürgen Schad
Stellvertreter	Gemeinderat Axel Strehle

2. Beisitzer	Gemeinderat Dr. Anton Eberle
Stellvertreter	Gemeinderat Simon Gauder

3. Beisitzer	Gemeinderat Alexander Svoboda
Stellvertreter	Gemeinderätin Mathilde Kaffenberger

- 5.) Die öffentliche Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen um die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Baidt findet (voraussichtlich) am - Freitag, den 9. November 2018 um 20:00 Uhr in der Schenk-Konrad- Halle statt. Die Redezeit pro Bewerber beträgt maximal 20 Minuten. Fragen an die Bewerber/Bewerberinnen werden nicht zugelassen.
- 6.) Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde Baidt ist im Anzeigenbereich mit Ausnahme der letzten Seite zulässig.

TOP 11

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2001 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Baintdt – zuletzt geändert am 07.06.2005 – beschlossen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 10.04.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gesamtzahl der Gemeinderäte nach der Kommunalwahl 2019 verbleibt bei 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3 der Hauptsatzung (Zusammensetzung) ist entsprechend zu ändern.“

Beschluss:

Gemeinde Baintdt Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baintdt hat am 08. Mai 2018 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.12.2001 beschlossen.

1.

§ 3 (Zusammensetzung) erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe gem. § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung maßgebend.

2.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baintdt, den 11. Mai 2018

Elmar Buemann
Bürgermeister

TOP 12

Anfragen und Bekanntgaben

a) Behindertenbeirat

Bürgermeister Buemann teilt mit, dass die Bestellung eines kommunalen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Baidt beantragt wurde. Das Gremium wird sich in der nächsten Gemeinderatssitzung mit diesem Antrag beschäftigen.

b) „Wellcome“-Förderung

„Wellcome“ ist eine innovative Idee ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe, die dabei unterstützt, dass Neugeborene und ihre Familien einen guten Start in das gemeinsame Leben haben. Die Initiatoren dieses Projekts beantragen eine Förderung. Die Fraktionen des Gemeinderats werden dieses Anliegen vorbesprechen.

c) DFB-Minispielplatz

Das DFB-Minispielplatz steht von Montag bis Freitag der Klosterwiesenschule bzw. dem SV Baidt zur Verfügung. An Samstag, Sonn- und Feiertagen sowie in den Ferien sollen diese Einrichtung jedoch auch Kinder und Jugendliche der Gemeinde nutzen können. Die Verwaltung wird innerhalb der nächsten 14 Tage im Amtsblatt veröffentlichen, wo der Schlüssel zum Tor des Spielplatzes abgeholt werden kann.

d) Eckgrundstück Kiesgrubenstraße

Dieses Wiesengrundstück wird derzeit oft als Parkplatz „missbraucht“. Die Verwaltung wird sich mit dem Besitzer in Verbindung setzen und abklären, wie dieses Grundstück zukünftig genutzt wird.

e) Nutzung der großen Sporthalle/Sanierung

Einige Nutzer der großen Sporthalle zeigten sich überrascht, dass der Fahrplan zur Sanierung der Sporthalle nach hinten verschoben wurde. Es sollte sichergestellt werden, dass der Spielbetrieb ab Herbst 2018 auf jeden Fall gewährleistet ist.

f) Buswartehäuschen in der Marsweilerstraße

Die Beleuchtung im Buswartehäuschen in der Marsweilerstraße funktioniert nicht. Bürgermeister Buemann teilte mit, dass diese Haltestelle im Zuge der Bebauung des Baugebiets Marsweiler Ost ausgebaut wird.

g) Voken – Parkverstöße

Der Gemeindevollzugsbedienstete hat am vergangenen Wochenende mehrere Strafzettel an PKW-Halter verteilt, die auf dem Gehweg geparkt haben.